



AG ARBEIT in Baden-Württemberg e. V. c/o Diakonisches Werk, Heilbronner Straße 180, 70191 Stuttgart

Stellungnahme der AG Arbeit zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 10.SGB II-Änderungsgesetz: Teilhabechancengesetz

Datum 28. August 2018

Das Teilhabechancengesetz stößt bei den in der AG Arbeit in Baden-Württemberg organisierten Verbänden und Trägern grundsätzlich auf eine breite Zustimmung. Die neuen §§ 16i SGB II und 16e SGB II sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie bedeuten die Anerkennung der Lebenslage und Probleme der faktisch vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen langzeitarbeitslosen Menschen.

Als Regelinstrument schließt der § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eine Lücke im Katalog der Förderleistungen für langzeitarbeitslose Menschen, da das SGB II neben seinem arbeitsmarktpolitischen Auftrag auch einen Teilhabeauftrag für die Menschen hat, denen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Das Förderinstrument wird seine Wirkung aber nur entfalten können, wenn es nicht nur als ein Regelinstrument im Gesetz verankert, sondern auch finanziell verlässlich ausgestattet wird. Es muss im Globalhaushalt und Eingliederungstitel gesondert ausgewiesen werden, insbesondere die Umschichtung in den Verwaltungskostentitel muss unterbunden werden.

Es braucht eine Abstimmung der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (§§ 16d, 16e und 16i SGB II) aufeinander. Von tagesstrukturierenden Maßnahmen für die am Arbeitsmarkt am stärksten Benachteiligten bis zu den auf die Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Eingliederungszuschüssen braucht es eine von den Zugangsbedingungen und Förderkonditionen her konsistente Maßnahmekette, die Übergänge schafft, wo sie möglich sind, aber auch eine langfristige Förderung gewährleistet, wo sie notwendig ist.

1.) die Kriterien „7 Jahre Leistungsbezug“

Das neue Regelinstrument muss sich gezielt an Menschen richten, die seit mehreren Jahren eine reguläre Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt suchen und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Die negativen Anforderungen an diesen Personenkreis dürfen nicht überzogen sein.

Die Zugangsvoraussetzungen für eine Zuweisung in ein Beschäftigungsverhältnis nach § 16i SGB II stellen eine zu hohe Hürde dar. Unserer Einschätzung nach werden nur wenige Menschen in unserem Bundesland die aktuell vorliegenden Kriterien erfüllen, und es ist nicht zu begründen, dass Menschen sieben bis acht Jahre warten müssen, bis sie ein an einem für sie passenden Förderinstrument teilnehmen können, zumal der Teilhabeauftrag des Gesetzes unabhängig von der Dauer des Leistungsbezugs oder der Arbeitslosigkeit gilt.

Die zusätzliche Einschränkung, dass diese Personen 'nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig' beschäftigt gewesen sein dürfen ist kontraproduktiv. Wenn jemand von den Voraussetzungen her nicht gearbeitet haben darf, dann ist genau das ein Ausschlusskriterium dafür, dass ihn ein privatwirtschaftlicher Arbeitgeber einstellen könnte. Hierdurch werden mögliche Übergänge verhindert.

Außerdem müssen die Beschäftigten der Arbeitsverhältnisse nach §16i SGB II in der Lage sein die Erfordernisse dieser Arbeitsstellen (degressiver Lohnkostenzuschuss usw.) zu erfüllen und in absehbarer Zeit einen hinreichenden Anteil der Arbeitsplatzkosten zu erwirtschaften. Eine Begründung dafür, dies im Einzelfall zu prognostizieren, kann nur aus den früheren Arbeitstätigkeiten abgeleitet werden.

Neben der Dauer des Leistungsbezugs darf das Instrument nicht von weiteren defizitorientierten Vermittlungshemmnissen abhängig gemacht werden. Auch im Hinblick auf die regional sehr unterschiedlichen Arbeitsmärkte muss den Akteuren vor Ort Handlungsspielraum bei der Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises gegeben werden.

Auch in Baden-Württemberg haben wir eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit. Ein Leistungsbezug von vier Jahren muss für den Zugang zu dem neuen Regelinstrument als zentrale Vorgabe ausreichend sein, da sich bereits nach einem zweijährigen SGB II-Leistungsbezug die Vermittlungschancen erheblich verschlechtern haben.

Gerade bei diesem neuen Förderinstrument sollte der Bundesgesetzgeber den Arbeitsagenturen und Jobcentern vor Ort, auch vor dem Hintergrund der bisherigen Projekte, größtmögliche Handlungsspielräume einräumen, um das Instrument bundesweit in seiner beabsichtigten Größenordnung erfolgreich umsetzen zu können.

2.) Orientierung am Mindestlohn

Die Verknüpfung der Zuschusshöhe mit dem gesetzlichen Mindestlohn führt zwangsläufig dazu, dass tarifgebundene Arbeitgeber einen erheblich geringeren Lohnkostenanteil erhalten. Dies wird die Verankerung des § 16i SGB II insbesondere in der Privatwirtschaft erheblich behindern.

Die Orientierung am gesetzlichen Mindestlohn führt auch zu einer faktischen Ungleichbehandlung von Arbeitgebern, was durch die Hintertür die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union wieder infrage stellt.

3.) Durchführung des begleitenden Coachings

Laut Gesetzentwurf soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung durch die Agentur für Arbeit oder einen beauftragten Dritten erbracht werden.

Soweit entsprechend qualifiziertes sozialpädagogisches bzw. sozialarbeiterisches Personal in den Betrieben vorhanden ist, sollte die Möglichkeit geschaffen werden, nicht nur externes Coaching zuzulassen, sondern auch das Coaching seitens des Arbeitgebers selbst zu ermöglichen. Vor allem muss die begleitende Betreuung im Falle von Beschäftigungsverhältnissen bei sozialen Beschäftigungsunternehmen auch direkt von diesen selbst übernommen werden können. Die ganzheitliche Unterstützung im Rahmen der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen ist seit je her ein wesentlicher Unternehmensinhalt und ein essentiell notwendiger Leistungskern der sozialen Beschäftigungsunternehmen. Die begleitende Unterstützung ist verpflichtend zu regeln, aber inwieweit sie an Dritte vergeben wird, sollte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgestimmt werden können.

Die Formulierung „beauftragter Dritter“ legt zudem nahe, dass an standardisierte Maßnahmen und Ausschreibungen gedacht wird, was den unterschiedlichen Bedarfen und Einzelfällen nicht gerecht werden würde. Die Evaluationen der Landesprogramme in Baden-Württemberg und NRW haben deutlich gemacht, welche Vielfalt hier möglich, aber auch erforderlich ist. Die begleitende Betreuung muss u.a. auf die betrieblichen Belange abgestimmt werden, ob sie im Betrieb und innerhalb der Arbeitszeit oder eher extern geregelt wird. Sie muss auch individuell auf die Bedarfe der Beschäftigten abgestellt werden, je nachdem inwieweit sie soziale und fachliche Unterstützung benötigen. Sie muss innerhalb der Betriebe auch durch ausbildungserfahrene Personen (Meister) ergänzt werden können.

Gerade in Baden-Württemberg haben die Sozialunternehmen mit der Assistierten Beschäftigung ein modellhaftes Instrument entwickelt und erfolgreich erprobt, das auch im Rahmen des §16i SGB II hervorragend zum Einsatz gebracht werden kann. Jede zusätzliche Auftragsvergabe wäre hier ein unangemessener Bürokratieaufwand

Für die beschäftigungsbegleitende ganzheitliche Unterstützung gilt mehr noch als für den Lohnkostenzuschuss, dass es sich hierbei um eine Teilhabeleistung handelt, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsempfänger abzustimmen ist.

4.) PAT

Für die sozialen Träger und ihre Verbände stellt der mit dem Teilhabechancengesetz zumindest für den § 16i SGB II ermöglichte Passiv-Aktiv-Transfer eine besondere Errungenschaft und Qualität dar. Es wird aber lediglich in der Gesetzesbegründung angekündigt, dass die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um die „eingesparten Ausgabemittel des Bundes zur Sicherung des Lebensunterhalts ... für die Finanzierung der Maßnahmen nach § 16i SGB II zur Verfügung“ zu stellen.

Der die Eingliederungsmittel entlastende Effekt des Passiv-Aktiv-Transfers kann nur eintreten, wenn der § 16i SGB II bei seiner Anwendung direkt mit einem Einsatz der

PAT-Mittel verknüpft wird. Ein guter Zugang wäre die Bereitstellung der PAT-Mittel im Bundeshaushalt, von wo sie im Zuge der Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose direkt abgerufen werden könnten.

5.) Übergang von § 16e SGB II (alt) zu den §§ 16e und 16i SGB II (neu)

Der Übergang von den bisherigen Maßnahmen des § 16e SGB II und des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ zum neuen § 16i ist zwar im Grundsatz geregelt. Es braucht jedoch darüber hinaus klare und eindeutige Regelungen für die §§ 16d, 16e und 16i, welche Übergänge wohin und welche Maßnahmeketten möglich sind. Hier muss auch an dem Gesamtkonzept der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen und ihrer Verknüpfung den Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung weiter gearbeitet werden.

Vor allem braucht es auch eine Sicherheit für die arbeitslosen Menschen, dass sie sich auf eine langfristige und verlässliche Förderung einstellen können.

6.) Regiekostenregelung

In der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs sind keinerlei Regie- und Overheadkosten vorgesehen. Überschlägige Berechnungen sowohl privatwirtschaftlicher Arbeitgeber wie auch der öffentlichen Arbeitgeber (vgl. kommunale Gemeinschaftsstelle) gehen aber davon aus, dass die tatsächlichen Arbeitsplatzkosten ungefähr das Doppelte der reinen Lohnkosten betragen.

Diese Kosten müssen bei einem privatwirtschaftlichen Einsatz von Anfang an mit erwirtschaftet werden, und bei einem Einsatz in der Sozialwirtschaft müssen kostendeckende Zuschussmöglichkeiten geschaffen werden, sofern es keine bzw. keine ausreichenden Möglichkeit für wirtschaftliche Erträge im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses gibt.

7.) Befristungen

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Möglichkeit einer Befristung eines Arbeitsvertrages nach § 16i SGB II, nicht aber nach § 16e SGB II. Zum einen muss die Regelung ausgedehnt und zum anderen muss sie mit dem Teilzeit und Befristungsgesetz abgestimmt werden, damit sowohl Beschäftigte wie Arbeitgeber Rechtssicherheit haben.

8.) Politische Einsteuerung

Grundsätzlich problematisch ist, dass es bisher keinerlei politische Einsteuerung des neuen Instruments gibt. Einerseits sind in der aktuellen Fassung des Gesetzentwurfs die Einstiegshürden so stark angehoben worden, dass die Einführung und Umsetzung zumindest erschwert wird. Andererseits werden die „hierfür“ (im Koalitionsvertrag) angekündigten vier Milliarden Euro zusätzlicher Mittel in den

allgemeinen EGT eingebracht, so dass sie für den Einsatz anderer Instrumente ebenso, wie für die mit den Eingliederungsmitteln deckungsfähigen Verwaltungskosten eingesetzt werden können. Einerseits wird bei der Zuschusshöhe die Formulierung des Koalitionsvertrages, dass sie sich am Mindestlohn orientieren soll, zum Junktim erhoben und geltende Tarifverträge werden ausgeblendet. Man hätte diese Orientierung als unmittelbare Bezugsgröße auf die Fälle beschränken können, in denen es keine Tarifregelungen gibt. Andererseits wird die bereits im Koalitionsvertrag formulierte Größenordnung der Beteiligung von bis zu 150.000 Menschen durch großzügige Interpretationen bereits vor der Gesetzeseinführung infrage gestellt. (Die BA geht derzeit aber nur noch von 40.000 Plätzen aus.) - Die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele werden durch die im Gesetzentwurf formulierten Regelungen teilweise konterkariert und aufgegeben.